

**Notverordnung
über Massnahmen für Publikumsanlässe von
überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der
Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe)**

vom 10. Mai 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **321.4**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Diese Notverordnung soll das finanzielle Risiko bei der Durchführung von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung gemäss Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)²⁾ verringern.

¹⁾ SR 818.102

²⁾ SR 818.102

§ 2 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton sichert Veranstaltungsunternehmen von überkantonalen Publikumsanlässen gemäss Art. 6 der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonomer Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)³⁾ eine Beteiligung an ungedeckten Kosten zu, sofern die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes an den Unterstützungsleistungen erfüllt sind.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung zusätzliche kantonale Anforderungen festlegen, die für eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten erfüllt sein müssen.

³ Der Kanton beteiligt sich im gleichen Ausmass an den Kosten wie der Bund.

§ 3 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide zu Gesuchen über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten und über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten kann binnen 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann binnen 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 4 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

³⁾ SR 818.101.28

IV.

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 20. Mai 2022 in Kraft. Sie ist bis am 31. Dezember 2022 befristet. Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

Stans, 10. Mai 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber
Armin Eberli